

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Bernhard Ide GmbH & Co. KG (nachfolgend: „IDE“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, IDE hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn IDE eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen IDE und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die IDE nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von IDE schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von IDE auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für IDE nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der ein Liefertermin und – soweit möglich – ein Preis ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von IDE ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant IDE unverzüglich zu informieren. IDE wird dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl IDE als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei IDE. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er IDE unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. IDE ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 3.4 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist IDE berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von IDE bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von IDE wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von IDE statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.5 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDE zulässig. IDE ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.6 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. IDE behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch IDE („frei Werk“ bzw. DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von IDE verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf IDE über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung und Liefermenge enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für IDE hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 4.3 Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise „frei Werk“ verzollt (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von zehn (10) Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelfhafter Lieferung ist IDE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von IDE über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht

kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen (insb. produktsicherheitsrechtlichen) Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Insbesondere hat der Lieferant die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einzuhalten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von IDE gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist IDE unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 IDE wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat IDE, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 6.5 Die Zustimmung von IDE zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.6 Bei Mängeln der Ware ist IDE unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei (3) Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.
- 6.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.9 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, IDE nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit dem erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

7. Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, IDE insoweit von Schadensersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Weitergehende Ansprüche von IDE bleiben unberührt.
- 7.2 In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, IDE etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IDE rechtmäßig durchgeführten Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Maßnahme wird IDE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten, welche auch das Rückrufisiko abdeckt, und dies IDE auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachzuweisen.

8. Freistellungspflicht des Lieferanten

- Sofern und soweit der Lieferant nach diesen Einkaufsbedingungen verpflichtet ist, IDE von der Forderung eines Dritten freizustellen, gelten ergänzend die folgenden Regelungen:
- 8.1 IDE wird eine Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Darüber hinaus wird

IDE dem Lieferanten alle notwendigen Informationen zuleiten, die dieser zur Erfüllung seiner Freistellungspflicht benötigt.

- 8.2 Der Lieferant hat IDE auch von unbegründeten Forderungen Dritter freizustellen.
- 8.3 Für den Fall, dass der Lieferant eine gegenüber IDE geltend gemachte Forderung für unbegründet hält, hat der Lieferant die Abwehr des Anspruchs zu übernehmen und sämtliche Kosten zu übernehmen, die IDE im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Darüber hinaus hat der Lieferant nach Wahl von IDE für den Fall einer Verurteilung von IDE entweder
- bei einem Notar eine vollstreckbare Urkunde errichten, in der er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft für den Fall und in Höhe einer potentiellen Verurteilung, oder
 - Sicherheit leisten für den Fall und in Höhe einer potentiellen Verurteilung.
- 8.3 Kommt der Lieferant seiner Freistellungspflicht nicht nach und begleicht IDE die Forderung eines Dritten, so kann der Lieferant gegenüber dem daraus entstehenden Ersatzanspruch von IDE nicht einwenden, die Forderung des Dritten sei zu Unrecht befriedigt worden.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.
- 9.2 Sofern IDE aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, IDE auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

10. Überlassung von Gegenständen durch IDE

- 10.1 IDE behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von IDE zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an IDE zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- 10.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für IDE vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht IDE gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt IDE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von IDE zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt IDE schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. IDE nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er IDE unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von IDE oder unter Benutzung der von IDE überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IDE selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die IDE dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe an IDE zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von IDE bleiben unberührt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Sofern IDE durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird IDE für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern IDE die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von IDE nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskämpfmaßnahmen, die IDE betreffen.
- 11.2 IDE ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 11.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für IDE nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird IDE nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über IDE zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an IDE geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwenden. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13. Soziale Verantwortung und Umweltschutz; Qualitätsmanagement

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informatio-

nen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

- 13.2 Sofern dies im Einzelfall durch IDE gesondert schriftlich gefordert wird, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, zur Wahrung der Qualitätsanforderungen von IDE ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem einzurichten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

- 14.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu IDE gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Haben der Lieferant und IDE ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten gilt vorrangig das UN-Kaufrecht.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle nationalen Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Stuttgart, Deutschland. IDE ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 14.3 Haben der Lieferant und IDE ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten, so haben die Parteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bzw. dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 14.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, gilt Ziffer 14.2.
- 14.5 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.
- 14.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 14.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 14.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Stuttgart, Deutschland.

15. Sonstiges

- 15.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDE durch Dritte ausführen lassen.
- 15.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von IDE möglich.
- 15.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 15.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von IDE ist der Sitz von IDE in Ostfildern.